

RS Vwgh 1985/7/8 3071/52

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.07.1985

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §2;

1. KOVG 1957 § 2 heute
2. KOVG 1957 § 2 gültig ab 12.07.1957

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1592/53 E 6. April 1955 VwSlg 3703 A/1955 RS 1

Stammrechtssatz

Von einem Verschulden im Sinne des § 2 KOVG wird immer dann gesprochen werden können, wenn die Gesundheitsschädigung, sei es aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit oder des gehörigen Fleißes (durch Fahrlässigkeit) verursacht worden ist. Von einem Verschulden im Sinne des Paragraph 2, KOVG wird immer dann gesprochen werden können, wenn die Gesundheitsschädigung, sei es aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit oder des gehörigen Fleißes (durch Fahrlässigkeit) verursacht worden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1952003071.X03

Im RIS seit

13.10.2005

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at